

weiler und Johann Ludwig von Roll anzunehmen und dessen Bestimmungen durchzusetzen.

---

Kopie  
AH 15, 201 - Blatt 201<sup>V</sup> leer

94

1600 Juni 4.

B

AUFNAHMEBEDINGUNGEN FUER SCHWEIZER IN DEN MALTESERORDEN

---

Grossmeister Frä [Martin] Garres, Meister des Spitals St. Johann zu Jerusalem, bezeugt, dass nachfolgende Abschrift aus dem Ratsbuch ihrer Kanzlei entstamme:

Am 8. Juni 1599 habe er gemeinsam mit den Kommissaren die Ordensstatuten für Schweizer gemildert, so dass nun auch Eidgenossen in den Orden, sei es als Ritter oder Brüder, eintreten könnten, sofern diese gewillt seien, den Armen zu dienen und den katholischen Glauben zu verteidigen. Allerdings müssten sie den Beweis der ehelichen Geburt ihrer Väter und Grossväter, sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits, erbringen können. Ihre Väter und Grossväter dürften weiter kein unehrbares Handwerk ausgeübt haben, sondern sollten als Kriegsführer und Generale tätig gewesen sein. Die Kandidaten hätten sich auf eigene Kosten dem Provinzialkapitel vorzustellen.

Dieses Dekret wurde von Zacharias Püntener, öffentlicher Notar und Landschreiber von Uri, getreulich abgeschrieben.

---

Kopie  
AH 15, 202